

Datum 16.07.2020
Nr.: RA-289/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Diana Rabe (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur Ratsanfrage RA-224/2020 - Status der Versammlung von "Aufstehen gegen Rassismus"

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die von mir gestellte Ratsanfrage wurde durch Herrn Bürgermeister Runkel mit der Begründung abgelehnt, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung bringen zu wollen.

Was ist bitteschön denn eine Ratsanfrage anderes, als die in-Erfahrung-Bringung eines konkreten Sachverhaltes?

Die Anfrage nach der Behandlung der zwei benannten Demonstrationen bezieht sich jedenfalls hinreichend genau auf einen konkreten Lebenssachverhalt im Verantwortungsbereich der Gemeinde, nämlich den Umgang mit angemeldeten Demonstrationen und deren gegebenenfalls zu vermutenden Ungleichbehandlung.

Das vielzitierte Urteil des VG Chemnitz, AZ 1 K 672/18 jedenfalls stellt zur Konkretheit einer Anfrage fest:

Das Ratsmitglied muss den Gegenstand seiner Anfrage konkretisieren. Nicht hinreichend ist dies beispielsweise dann geschehen, wenn die Anfrage ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Das ist etwa dann der Fall, wenn es dem Ratsmitglied mit seiner Anfrage um anlassunabhängige Feststellungen, also um eine allgemeine "Ausforschung" geht, welche allenfalls die Vorstufe einer konkreten Frage sein kann.

Angewendet auf meine Anfrage ist festzustellen, dass ein Ablehnungsgrund nicht gegeben ist.

Ich bitte nochmals um Beantwortung der Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Rabe

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.